

türlich ist eine solche Absicht nur bei feierlicheren Ausfertigungen vorauszusetzen, nicht aber bei einfachen. Für den Schreiber einer Traditionsnotiz war dieses Erfordernis wohl ebenso gegenstandslos wie für den öffentlichen Notar, der einen Kaufvertrag aufzusetzen hatte. Predigtgewohnte Geistliche und professionelle Notare verfügten wohl auch in dieser Hinsicht über durchaus verschiedene Qualitäten, und die Entscheidung für diesen oder jenen Urkundentyp mochte auch von solchen Überlegungen zur öffentlichen Präsentation abgehängt haben.

Die Alternative der feierlichen, 'kanzleimäßigen' Urkunde bestand jedoch (in realistischer Weise) nicht zu jeder Zeit, sondern im wesentlichen nur innerhalb einer bestimmten Phase der historischen Entwicklung, in Deutschland wie in Italien⁴¹. Diese prinzipielle Gleichförmigkeit der Entwicklung nördlich wie südlich der Alpen ist geeignet, Italien-spezifische Erklärungsmodelle für Erscheinungen im Urkundenwesen des Südens zu schwächen. Sie spricht m. E. nicht dafür, daß die Verwendung kanzleimäßiger Formen für italienische Bischofsurkunden des vorgeschrittenen 12. Jahrhunderts eine bewußte Distanzierung von der jeweiligen städtischen Kommune ist.

Eher wird man den Befund ins Positive wenden dürfen: Die Bischöfe Reichsitaliens hätten dadurch ihre herrschaftliche Position, die freilich schon Fiktion geworden war, betonen können, wie es mit mehr realem Hintergrund die deutschen Bischöfe taten, und vielleicht auch in Analogie zu dem, was sich stellenweise bei der Imitation von Papsturkunden zeigen läßt. Es gilt nicht nur für den weltlichen Bereich, sondern auch für den kirchlichen, daß von solcher Imitation gerade dort Gebrauch gemacht worden ist, wo die Realität dem Impo- niergehab am allerwenigsten entsprach. Wenn in Schwaben der Beginn der bischöflichen Siegelurkunde neuerdings die logische Entsprechung ihrer verfassungsrechtlichen Aufwertung gewesen sein soll, wäre der Vorgang in Italien weitgehend unabhängig von derartigen Voraussetzungen vor sich gegangen, wenn nicht sogar gegen sie. Als die Reichskanzlei selbst zu einfacheren Formen überging und auch die päpstliche Kanzlei immer mehr mit einfacheren Formen operierte,

41) Das Problem der Notare geistlichen Standes spielt für die hier verfolgte Fragestellung aus zeitlichen Gründen keine entscheidende Rolle mehr. Vgl. hierzu zuletzt Andreas MEYER, *Felix et inclitus notarius*. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 92, 2000), besonders S. 78-80.